

werdende Verhandlungen mit dem Oberfinanzpräsidenten geführt werden.

Im übrigen verweise ich auf die Anordnung betr. Anerkennung von landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 5. 7. 1938 (RMBl. S. 315) und die Dienstanzweisung vom 9. 10. 1938 — II B 2898/38 — (D.R. S. 693), wonach sich die Dienststellen des RMSt. dafür einzusetzen haben, daß nur anerkannte Sachverständige herangezogen werden. Insoweit anerkannte und mit Ausweis versehene Sachverständige in genügender Anzahl noch nicht zur Verfügung stehen sollten, bitte ich, für die in Betracht kommenden und vorzuschlagenden Personen das Anerkennungsverfahren beschleunigt durchzuführen.

Nach § 37 Abs. 1 R.U.D. hat die obere Umlegungsbehörde für ihren Dienstbezirk eine Liste aufzustellen und zu führen, in die nach Anhörung des LBZ. als geeignet angesehene Schätzer aufzunehmen sind. Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Aufstellung der Schätzerliste, Auswahl der Schätzer.

Der LBZ. wird in Ausführung der in der Anlage mitgeteilten Verordnung des Reichsbauernführers vom 24. 5. 1939 — II C 2 — 681/39 — (oben abgedruckt) der oberen Umlegungsbehörde Schätzer benennen, und zwar vorzugsweise die freierwerbenden ehrenamtlichen Schätzer der Reichsbodenschätzung. Soweit die obere Umlegungsbehörde darüber hinaus ihrerseits Personen für geeignet hält, die sich in Umlegungen bereits als Schätzer bewährt haben oder die ihr sonst als tüchtige, urteilsfähige Bauern oder Landwirte bekannt sind, teilt sie diese dem LBZ. mit dem Ersuchen um Stellungnahme mit. Aus der Zahl der so namhaft gemachten Personen stellt alsdann die obere Umlegungsbehörde die Schätzerliste auf. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste trifft die obere Umlegungsbehörde in eigener Verantwortung.

Es ist anzustreben, daß die Liste für jede Umlegungsbehörde entsprechend ihrem in den nächsten Jahren zu erwartenden Arbeitsanfall genügend Schätzer enthält. Die Liste ist deshalb nach der Zugehörigkeit der Schätzer zu den einzelnen Umlegungsbehörden aufzustellen; dabei empfiehlt sich, durchaus erfahrene, sichere Schätzer besonders kenntlich zu machen. Sie ist auf dem laufenden zu halten; Abgänge sind nach Bedarf zu ersetzen.

Die Umlegungsbehörde wählt die für das einzelne Umlegungsverfahren benötigten Schätzer aus der Zahl der ihr zugewiesenen aus. Im Bedarfsfalle ist sie befugt, weitere Schätzer im Einvernehmen mit einer anderen Umlegungsbehörde aus der Zahl der dieser zugewiesenen auszuwählen. Die ausgewählten Schätzer dürfen mit einem Teilnehmer der Um-

legung nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

Bei der Auswahl der Schätzer wird tunlichst darauf zu achten sein, daß alle in der Liste für den Dienstbezirk der Umlegungsbehörde aufgeführten Schätzer möglichst gleichmäßig zum Zuge kommen, um eine einheitliche Durchbildung der Schätzer zu gewährleisten.

2. Vor- und Ausbildung der Schätzer.

Für die Bestellung der Schätzer soll mehr die charakterliche und praktische Eignung, als theoretische Vorbildung entscheidend sein. Es müssen deshalb von den Schätzern verlangt werden:

- a) Ehrbarkeit und rüchhaltlose Einstellung zum nationalsozialistischen Staate,
- b) körperliche Rüstigkeit,
- c) grundlegende allgemeine landwirtschaftliche Kenntnisse,
- d) die Fähigkeit, die Böden nach ihrer Beschaffenheit zu bezeichnen, die Ertragsfähigkeiten der einzelnen Bodenarten durch Beurteilung ihrer natürlichen Ertragsbedingungen untereinander zu vergleichen, diese in Wertverhältniszahlen festzulegen und Grundstücke und Grundstücksteile nach einem Schätzungsrahmen auf Grund des Befundes in Klassen einzureihen und die Abgrenzung zwischen den Klassen anzugeben,
- e) die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zurechtzufinden.

Da die Schätzung als Grundlage für die Zuteilung der Abfindung genau und gewissenhaft vorgenommen werden muß, hat der mit der Leitung der Schätzung betraute Beamte der Umlegungsbehörde während der Schätzungsarbeiten auf die Aus- und Weiterbildung der Schätzer bedacht zu sein, soweit noch nicht durchaus erfahrene Schätzer zur Verfügung stehen.

Zur Heranbildung des Nachwuchses wird empfohlen, Schätzeranwärter zur Einarbeitung zunächst erfahrenen Schätzern während eines Schätzungsgeschäfts beizugeben und sie erst dann als Schätzer zuzulassen, nachdem sie durch längere Mitarbeit und durch eine größere Probe-schätzung ihre Eignung für die Schätzung im Umlegungsverfahren erwiesen haben. Auch dann ist es noch geboten, einen nicht völlig sicheren Schätzer mit einem voll bewährten Schätzer gemeinsam einzusetzen.

Je geringer die Zahl der Schätzer ist, die die Umlegungsbehörde für eine Umlegung bestimmt hat, desto wichtiger ist es, erfahrene Schätzer zu verwenden.

In einfach gelagerten Fällen, besonders bei Umlegungen nach dem vereinfachten Verfahren (§ 74 R.U.D.), kann es genügen, wenn die Schätzung durch den Leiter der Umlegungsbehörde oder den von ihm beauftragten technischen Beamten ausgeführt wird, vorausgesetzt,